

Anfrage

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	11.05.2023	öffentlich

Anfrage der Fraktion Freie Linke im Ortsbeirat Städteinitiative Tempo 30

Vorlage Nr.: 20236381

Stellungnahme Bereich Straßenverkehr

Die Initiative „lebenswerte Städte und Gemeinden“ (www.lebenswerte-staedte.de) fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Kommunen „Tempo-30“ als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Bis dato unterstützen (inklusive der Stadt Ludwigshafen am Rhein) 625 Städte, Gemeinden und Landkreise die Initiative für mehr Entscheidungsfreiheit bei der Anordnung von Tempolimits.

Die aktuelle Rechtslage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) setzt den Kommunen enge Grenzen zur Umsetzung von Tempo-30:

Die Grundlagen zur Anordnung von Tempo-30 Zonen oder Streckengeschwindigkeit 30 finden sich im § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Der § 45 gibt uns folgenden rechtlichen Handlungsrahmen vor:

- § 45 Abs. (1c): „Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.
Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Verkehrszeichen (VZ) 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen [...] umfassen. [...]“
- § 45 Abs.9: „Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. [...] Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“
- § 45 Abs.9 (6): „innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (VZ 274) nach Absatz 1.1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bun-

des-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen ist nur im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich.

Die Vorteile von Tempo-30 können u.a. auf den Positionspapieren der Initiative „lebenswerte Städte und Gemeinde“ und des Deutschen Städtetages (auf deren Internetseiten freizugänglich) nachgelesen werden.

Der Bereich Straßenverkehr verfügt nicht über eine gesonderte Liste der „Tempo/Strecke 30“ Straßen.

Eine Übersicht über die bestehenden Tempo-30 Regelungen können jedoch auf dem offiziellen Stadtplan der Stadt Ludwigshafen (<https://stadtplan.ludwigshafen.de/>) eingesehen werden.



den.

Lediglich die Straßen, welche Stadtteilverbindungsstraßen oder Verbindungsstraßen zu Kreis- oder Landesstraßen sind (z.B. Leuschnerstraße etc.), sind im Stadtteil nördliche Innenstadt aus der Tempo-30-Zone ausgegliedert. Jedoch finden sich auch hier in Teilstücken gemäß der gesetzlichen Grundlage teilweise Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h (Streckengeschwindigkeit).

Vor diesem Hintergrund ist keine weitere Ausweitung auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage anwendbar.

2-15101Fr.Mi3772
Gez. Michel